

Die nachfolgende Tabelle enthält die Daten, bis zu welchen dieses Antragsformular, das entsprechende Antragsformular für Fondsanteile und der Zeichnungsbetrag eingegangen sein muss, damit der Antrag für ein bestimmtes Emissionsdatum berücksichtigt werden kann:

FÜR ANTRÄGE UND ZAHLUNGEN WELCHE IN FOLGENDEM ZEITRAUM EINGEHEN:	ANTRÄGE WERDEN FÜR FOLGENDES EMISSIONSDATUM BERÜCKSICHTIGT*:
26. April 2010 und 9. Juli 2010	16. Juli 2010
12. Juli 2010 and 24. September 2010	1. Oktober 2010
27. September 2010 und 12. November 2010	19. November 2010
15. November 2010 und 23. Dezember 2010	14. Januar 2011
10. Januar 2011 und 25. März 2011	1. April 2011

* Die Emissionsdaten können geändert werden. Der Fonds behält sich das Recht vor, an bestimmten Emissionsdaten von der Emission von Anteilen abzusehen und die Zeichnungsperiode vorzeitig zu schliessen.

DARLEHENS- UND SICHERHEITSBEDINGUNGEN

§ 1 - WÄHRUNG, FORM, ZURVERFÜGUNGSTELLUNG DES DARLEHENS, BESCHRÄNKTE HAFTUNG

- Währung, Nennbetrag.** Dieses Darlehen (das "Darlehen") wird dem im Anhang genannten Darlehensnehmer durch die Euro Fin Co Pty Ltd (amtlich eingetragen in Australien) (die "Darlehensgeberin"), im Darlehensbetrag und in der Währung gemäss Anhang, ausschliesslich zum Zweck der Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an dem im Anhang genannten Fonds (der "Fondsanteile") gewährt.
- Auszahlung des Darlehens.** Das Darlehen wird an dem im Anhang bezeichneten Auszahlungstag zur Verfügung gestellt. Der Darlehensnehmer weist die Darlehensgeberin an, den gesamten Betrag des Darlehens direkt an den im Anhang bezeichneten Fonds zu bezahlen, als Teilzahlung für den Erwerb der Fondsanteile.
- Beschränkte Haftung.** Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, jedoch nach Massgabe dieses §1(3), ist jede Zahlungspflicht des Darlehensnehmers bezüglich des Darlehens gemäss diesem Vertrag nur aus Beträgen zu tilgen, die die Darlehensgeberin in der Durchsetzung ihrer Rechte hinsichtlich des Pfandrechts gemäss §5(2)(a) bzw. §6(2)(a) (des "Pfandrechts") und der Sicherungsabtretung gemäss §5(2)(b) bzw. §6(2)(b) (der "Sicherungsabtretung") sowie durch die Entgegennahme von Zahlungen erlangen kann, die gemäss der unwiderruflichen Zahlungsanweisung in §5(3) bzw. §6(3) (der "Zahlungsanweisung") an die Darlehensgeberin geleistet werden. Der Vollstreckungsanspruch der Darlehensgeberin gegen den Darlehensnehmer in Bezug auf diese Zahlungspflichten ist beschränkt auf die obengenannten Beträge. Die Darlehensgeberin ist nicht berechtigt, einen Fehlbetrag hinsichtlich der Zahlungen, die ihr nach diesem Vertrag geschuldet sind, durch die Einleitung einer Schuldbetreibung gegen den Darlehensnehmer, den Versuch einer Pfändung oder Verwertung von Vermögenswerten des Darlehensnehmers (mit Ausnahme des Pfandgegenstandes gemäss §5(2)(a) bzw. §6(2)(a) und der Abgetretenen Ansprüche gemäss §5(2)(b) bzw. §6(2)(b) und von Erträgen daraus), oder durch einen Antrag auf Auflösung oder Konkurseröffnung gegen den Darlehensnehmer erhältlich zu machen. Hingegen ist es der Darlehensgeberin unbenommen:
 - alles Notwendige zu unternehmen, einschliesslich der Einleitung von Gerichts- oder Schuldbetreibungsverfahren, um ihre Rechte hinsichtlich des Pfandrechts, der Sicherungsabtretung und der Zahlungsanweisung durchzusetzen;
 - Verfahren einzuleiten zur Erlangung: (i) einer einstweiligen Verfügung oder einer anderen behördlichen Weisung oder Massnahme, um eine Verletzung dieses Vertrages durch den Darlehensnehmer zu verhindern; oder (ii) einer Feststellungsverfügung oder einer ähnlichen gerichtlichen Entscheidung oder Weisung betreffend die Pflichten des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag; und
 - alles Notwendige zu unternehmen, um ihr Recht zur Anrechnung von Beträgen, welche sie bei der Durchsetzung dieses Vertrages erlangt hat, auf jene Beträge durchzusetzen, die ihr aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschuldet sind, einschliesslich von Zinsen, Aufwendungen und Steuern im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

§ 2 - ZINSEN

- Zinssatz und Zinszahlung.** Das Darlehen ist verzinslich. Der in §3(2) definierte Ausstehende Darlehensbetrag ist zu dem im Anhang genannten jährlichen Zinssatz ab dem (und einschliesslich des) Auszahlungstag(es) bis zum (aber unter Ausschluss des) Endfälligkeitstag(es) (beides wie im Anhang bestimmt) zu verzinsen. Nach Massgabe dieses §2(1) ist der Zins nachträglich zahlbar an jedem 31. Dezember zwischen dem Auszahlungstag und dem Endfälligkeitstag sowie am Endfälligkeitstag (je ein "Zinszahlungstag").
- Zinslauf.** Der Zins wird täglich berechnet, auf der Grundlage des Ausstehenden Darlehensbetrages gemäss §3(2) an diesem Tag. Er wird auf der Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen berechnet.

§ 3 - ZAHLUNGEN

- Zahlungen im allgemeinen.** Zahlungen von Kapital oder Zinsen in Bezug auf das Darlehen erfolgen am jeweiligen Fälligkeitstag. Jedoch sind Zinszahlungen, die vor dem Endfälligkeitstag fällig werden, nicht effektiv zu leisten, sondern sie werden gemäss §3(2) in laufender Rechnung vorgetragen.
- Kontokorrent.** Vorbehältlich gegenteiliger Weisungen führt die Darlehensgeberin ein Kontokorrent für alle unter diesem Vertrag fälligen Zahlungen, einschliesslich des Darlehensbetrages, aller Zinszahlungen, aller Beträge, die gemäss §4(3) als Schadenersatz zu zahlen sind sowie aller Zahlungen, mit denen das Darlehen gemäss §4(2) vorzeitig zurückbezahlt wird. Die Darlehensgeberin wird per jeden 31. Dezember und per Endfälligkeitstag einen Kontoauszug erstellen und den Saldo vortragen. Dieser Saldo gilt als vom Darlehensnehmer anerkannt, ausser er stellt der Darlehensgeberin innerhalb von vier Wochen seit Erhalt des Kontoauszugs eine gegenteilige Mitteilung zu. "Ausstehender Darlehensbetrag" bedeutet anfänglich den im Anhang genannten Darlehensbetrag und danach den

Saldo des Kontokorrents, wie er gemäss diesem §3(2) bestimmt wurde.

- Währung.** Vorbehältlich anwendbarer steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften sind fällige Beträge bezüglich des Darlehens in der im Anhang bezeichneten Währung zu leisten.
- Verrechnung.** Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche der Darlehensgeberin aus diesem Vertrag mit allfälligen Verpflichtungen zu verrechnen, oder hinsichtlich dieser Ansprüche ein Retentionsrecht geltend zu machen.

§ 4 - RÜCKZAHLUNG

- Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Das Darlehen ist an dem im Anhang bezeichneten Endfälligkeitstag in Höhe des Ausstehenden Darlehensbetrages zurückzuzahlen.
- Vorzeitige Rückzahlung durch den Darlehensnehmer.** Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen vor dem im Anhang bezeichneten Endfälligkeitstag ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Er hat dies der Darlehensgeberin mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Falls die durch das Darlehen finanzierten Fondsanteile rückbezahlt werden, wird der Erlös der Rückzahlung zunächst für die Tilgung des Darlehens gemäss der unwiderruflichen Zahlungsanweisungen §5(3) und §6(3) verwendet. Falls die Fondsanteile nicht rückbezahlt werden, ist der Kreditnehmer verpflichtet die Zahlung an dem von der Darlehensgeberin bezeichneten Datum (dem "Vorzeitigen Rückzahlungstag") auf das von der Darlehensgeberin bezeichnete Konto zu leisten.
- Schadloshaltung bei vorzeitiger Rückzahlung durch den Darlehensnehmer.** Der Darlehensnehmer muss die Darlehensgeberin gegen alle Verluste und Aufwendungen, die ihr durch die vorzeitige vollständige oder teilweise Rückzahlung des Darlehens vor dem im Anhang bezeichneten Endfälligkeitstag erwachsen, schadlos halten. Dazu gehören insbesondere alle Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit:
 - der Auflösung oder anderweitigen Verwendung von Finanzierungen, die von Dritten zur Ausrichtung oder zur Aufrechterhaltung des Darlehens erlangt wurden;
 - der Beendigung oder Rückgängigmachung von Vorkehrungen (einschliesslich von Festzinsverträgen), die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Darlehens getroffen wurden; und
 - Gewinneinbussen, welche die Darlehensgeberin aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung durch den Darlehensnehmer erleidet (einschliesslich künftiger Gewinne, auf welche die Darlehensgeberin ohne vorzeitige Rückzahlung Anspruch gehabt hätte), oder welche sie aufgrund der vorerwähnten vorzeitigen Auflösung oder anderweitigen Verwendung von Finanzierungen oder der vorerwähnten Beendigung oder Rückgängigmachung von Vorkehrungen erleidet.

Beträge, die im Zusammenhang mit dieser Schadloshaltung gefordert werden, sind am Vorzeitigen Rückzahlungstag fällig und werden zum Ausstehenden Darlehensbetrag gemäss §3(2) hinzugerechnet. Beträge, von welchen die Darlehensgeberin gegenüber dem Darlehensnehmer bestätigt, dass sie im Sinne dieser Schadloshaltungsbestimmung verloren, ausgegeben oder erlitten wurden oder noch werden, sind vorbehältlich eines offenkundigen Irrtums verbindlich.
- Gewinne aus vorzeitiger Rückzahlung durch den Darlehensnehmer.** Die Darlehensgeberin muss dem Darlehensnehmer Gewinne (mit Ausnahme von Gewinnen gemäss §4(3)(c)) erstatten, die sie infolge der vorzeitigen vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des Darlehens vor dem im Anhang bezeichneten Endfälligkeitstag erzielt. Dazu gehören insbesondere Gewinne im Zusammenhang mit:
 - der Auflösung oder anderweitigen Verwendung von Finanzierungen, die von Dritten zur Ausrichtung oder zur Aufrechterhaltung des Darlehens erlangt wurden, und
 - der Beendigung oder Rückgängigmachung von Vorkehrungen (einschliesslich von Festzinsverträgen), die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Darlehens getroffen wurden.

Beträge, die gemäss diesem §4(4) zahlbar sind, werden am Vorzeitigen Rückzahlungstag fällig und werden mit dem Ausstehenden Darlehensbetrag verrechnet. Beträge, welche die Darlehensgeberin gegenüber dem Darlehensnehmer als Gewinne bestätigt, welche sie im Sinne dieses §4(4) erzielt hat, sind vorbehältlich eines offenkundigen Irrtums verbindlich.
- Am Vorzeitigen Rückzahlungstag zahlbarer Betrag.** Nach einer Mitteilung des Darlehensnehmers gemäss §4(2) wird die Darlehensgeberin den Darlehensnehmer auf Verlangen über die Höhe des am Vorzeitigen Rückzahlungstags fälligen Betrages in Kenntnis setzen.

§ 5 - SICHERHEITEN (WO DER DARLEHENSNEHMER FONDSANTEILE AUF EIGENEN NAMEN BEANTRAGT)

1. Anwendbarkeit. Dieser §5 findet nur Anwendung, wenn der Darlehensnehmer um die Ausstellung von Fondsanteilen auf seinen eigenen Namen nachsucht und daher, falls und nachdem das Gesuch angenommen wurde, eingetragener Eigentümer der Fondsanteile wird.
2. Pfandrecht und Abtretung. Der Darlehensnehmer:
 - (a) verpfändet und belastet zu gunsten der Darlehensgeberin alle vom Darlehensnehmer gehaltenen Fondsanteile, seien sie vor oder nach dem Datum dieses Vertrages erworben, und alle mit diesen Fondsanteilen verbundenen Rechte und Ansprüche (den "Pfandgegenstand"), und
 - (b) tritt der Darlehensgeberin alle bestehenden und künftigen Rechte und Ansprüche gegenüber dem Fonds und/oder gegenüber einer Depotbank, Privatbank, Verwahrungsstelle, einem Nominee oder einer anderen Person ("Depotbank") ab, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Fondsanteilen ergeben, einschliesslich jeglicher Zahlungsansprüche mit Bezug auf Ausschüttungen, Rückzahlungen oder anderen Ereignissen (die "Abgetretenen Ansprüche"),

beides als Sicherheit für alle bestehenden, künftigen oder bedingten Ansprüche der Darlehensgeberin gegenüber dem Darlehensnehmer aufgrund dieses Vertrages, einschliesslich insbesondere des Anspruches auf den Ausstehenden Darlehensbetrag ("Gesicherte Ansprüche").

3. Unwiderrufliche Zahlungsanweisung. Zur weiteren Sicherstellung der Befriedigung der Gesicherten Ansprüche erteilt der Darlehensnehmer dem Fonds hiermit eine unwiderrufliche Zahlungsanweisung, jegliche Zahlungen auf den Fondsanteilen (sei es aufgrund einer Rückzahlung oder eines anderen Ereignisses) direkt an die Darlehensgeberin vorzunehmen. Die Darlehensgeberin wird davon einen den Gesicherten Ansprüchen entsprechenden Betrag zurückbehalten und einen allfälligen Differenzbetrag an den Fonds oder gemäss den Instruktionen des Fonds bezahlen. Die Darlehensgeberin wird hiermit ermächtigt, diese Zahlungsanweisung dem Fonds zu übermitteln.
4. Verwaltung des Pfandgegenstandes. Der Darlehensnehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Darlehensgeberin nicht versuchen, den Pfandgegenstand zur Rückzahlung zu bringen, zu übertragen, seine Auslieferung zu verlangen oder anderweitig darüber zu verfügen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, alle seine Rechte bezüglich des Pfandgegenstandes zu wahren und alle Massnahmen zu ergreifen, um seinen Wert zu bewahren. Die Darlehensgeberin wird hiermit ausdrücklich ermächtigt, ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Massnahmen auf die Gefahr und auf Kosten des Darlehensnehmers zu ergreifen, soweit dies zum Schutz und zur Erhaltung ihrer Sicherheit und des Wertes des Pfandgegenstandes notwendig oder wünschbar ist, oder in Übereinstimmung mit §5(5) die Abgetretenen Ansprüche einzuziehen. Der Darlehensnehmer verzichtet auf jegliche Ansprüche gegen die Darlehensgeberin aufgrund der Vornahme oder Unterlassung solcher Massnahmen.
5. Vollstreckung und Verwertungsrecht. Sobald die Gesicherten Ansprüche fällig sind oder wenn der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag nicht nachkommt, ist die Darlehensgeberin berechtigt, den Pfandgegenstand zu verwerten und die Abgetretenen Ansprüche zu ihren Gunsten einzuziehen. Die Verwertung des Pfandgegenstandes kann in jeglicher Weise geschehen, insbesondere durch Verkauf des Pfandgegenstandes mit oder ohne öffentliche Ausschreibung, durch die Veranlassung einer Rückzahlung der Fondsanteile und Einziehung der Erträge, ohne dass die Darlehensgeberin gemäss dem Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz oder einem anderen Gerichts- oder Vollstreckungsverfahren vorgehen müsste. Sie muss dem Darlehensnehmer die Verwertung anzeigen, soweit das Gesetz dies verlangt. Die Darlehensgeberin entscheidet nach ihrem Ermessen, auf welche Ansprüche und in welcher Reihenfolge die Erträge angerechnet werden.
6. Freigabe. Nach Befriedigung aller Gesicherten Ansprüche wird die Darlehensgeberin den Pfandgegenstand aus dem Pfandrecht entlassen, die Abgetretenen Ansprüche zurückübertragen und dem Darlehensnehmer allfällige Verwertungserträge, die nicht zur Befriedigung Gesicherter Ansprüche verwendet wurden, erstatten.
7. Bevollmächtigung und Kontrollvereinbarung. Der Darlehensnehmer ermächtigt und bevollmächtigt unwiderruflich, je einzeln, die Darlehensgeberin und jeden Zeichnungsberechtigten der Darlehensgeberin im relevanten Zeitpunkt, jegliche Schriftstücke zu unterzeichnen (sei es im Namen des Darlehensnehmers, der Darlehensgeberin oder des Bevollmächtigten) und alles zu tun, was der Darlehensnehmer gemäss diesem Vertrag zu tun verpflichtet ist oder was nach Meinung der Darlehensgeberin notwendig oder wünschbar ist im Zusammenhang mit diesem Vertrag, dem Pfandgegenstand, den Abgetretenen Ansprüchen, dem Schutz und der Perfektionierung der Sicherheit der Darlehensgeberin oder der Ausübung der Rechte, Befugnisse und Rechtsbehelfe der Darlehensgeberin, einschliesslich der Veranlassung einer Rückzahlung der Fondsanteile am Endfälligkeitstag gemäss dem Anhang und der Unterzeichnung von Vereinbarungen, die nach der allein massgeblichen Meinung der Darlehensgeberin erforderlich sind, um die Sicherheit der Darlehensgeberin gemäss diesem Vertrag zu schützen oder zu perfektionieren. Die Vollmacht endet nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Darlehensnehmers.

Insbesondere (jedoch ohne Einschränkung des Vorstehenden) stimmt der Darlehensnehmer zu, dass die Darlehensgeberin mit der Depotbank eine Vereinbarung sowohl im Namen des Darlehensnehmers wie auch in ihrem eigenen Namen abschliesst, worin:

- (a) der Darlehensnehmer und die Depotbank unwiderruflich vereinbaren, dass die Depotbank die Weisungen der Darlehensgeberin bezüglich des Pfandgegenstandes ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des Darlehensnehmers ausführen wird, und den Pfandgegenstand ohne die Zustimmung der Darlehensgeberin nicht übertragen oder anderweitig darüber verfügen wird;
- (b) der Darlehensnehmer die Depotbank von den Wirkungen dieses Vertrages unterrichtet;
- (c) die Darlehensgeberin und die Depotbank sich auf den Vorrang des Pfandrechtes gegenüber anderen Sicherungsrechten einigen, die der Depotbank zustehen, und
- (d) der Darlehensnehmer die Darlehensgeberin ermächtigt, von der Depotbank Informationen im erforderlichen Umfang einzuholen, um ihre Rechte und Interessen als Darlehensgeberin und Gesicherte Gläubigerin zu errichten, festzustellen, zu überwachen, zu wahren und zu vollstrecken, und die Depotbank im dazu erforderlichen Umfang von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer zur Wahrung des Bankgeheimnisses, Datenschutzes oder anderer Vertraulichkeitspflichten entbindet.

§ 6 - SICHERHEITEN (WO DIE DEPOTBANK DES DARLEHENSNEHMERS FONDSANTEILE AUF IHREN NAMEN BEANTRAGT)

1. Anwendbarkeit. Dieser §6 findet nur Anwendung, wenn die Depotbank des Darlehensnehmers, eine Privatbank, Verwahrungsstelle, Nominee oder andere Person ("Depotbank") im eigenen Namen, aber für Rechnung des Darlehensnehmers um die Ausstellung von Fondsanteilen nachsucht. In diesem Fall wird, falls und nachdem das Gesuch angenommen wurde, die Depotbank eingetragene Eigentümerin der Fondsanteile.
2. Pfandrecht und Abtretung. Der Darlehensnehmer:
 - (a) verpfändet und belastet zu gunsten der Darlehensgeberin alle seine Rechte und Ansprüche hinsichtlich der Fondsanteile, welche die Depotbank für seine Rechnung hält oder halten wird (sei es direkt oder über eine Drittverwahrungsstelle, im eigenen Namen oder im Namen dieser Drittverwahrungsstelle, und einschliesslich von Fälligen, wo die Depotbank oder die Drittverwahrungsstelle als Nominee oder als Treuhänder des Darlehensnehmers handelt), egal ob sie vor oder nach dem Datum dieses Vertrages erworben wurden, sowie hinsichtlich aller mit diesen Fondsanteilen verbundenen Rechte und Ansprüche (den "Pfandgegenstand");
 - (b) tritt der Darlehensgeberin alle bestehenden und künftigen Rechte und Ansprüche ab, die ihm gegenüber der Depotbank aus oder im Zusammenhang mit den Fondsanteilen erwachsen, einschliesslich jeglicher Zahlungsansprüche mit Bezug auf Ausschüttungen, Rückzahlungen oder andern Ereignissen, sowie alle bestehenden und künftigen Rechte und Ansprüche, die dem Darlehensnehmer aus oder im Zusammenhang mit den Fondsanteilen allenfalls direkt gegenüber dem Fonds erwachsen (die "Abgetretenen Ansprüche"),

beides als Sicherheit für alle bestehenden, künftigen oder bedingten Ansprüche der Darlehensgeberin gegenüber dem Darlehensnehmer aufgrund dieses Vertrages, einschliesslich des Anspruches auf den Ausstehenden Darlehensbetrag ("Gesicherte Ansprüche").
3. Unwiderrufliche Zahlungsanweisung. Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin zur weiteren Sicherstellung der Befriedigung der Gesicherten Ansprüche von der Depotbank verlangen wird, dem Fonds eine unwiderrufliche Zahlungsanweisung zu erteilen (oder die Erteilung einer solchen Zahlungsanweisung durch eine Drittverwahrungsstelle zu veranlassen), jegliche Zahlung auf den Fondsanteilen (sei es aufgrund einer Rückzahlung oder eines anderen Ereignisses) direkt an die Darlehensgeberin vorzunehmen. Die Darlehensgeberin wird davon einen den Gesicherten Ansprüchen entsprechenden Betrag zurückbehalten und einen allfälligen Differenzbetrag an den Fonds oder gemäss den Instruktionen des Fonds bezahlen.
4. Verwaltung des Pfandgegenstandes. Der Darlehensnehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Darlehensgeberin nicht versuchen (oder die Depotbank oder eine Drittverwahrungsstelle veranlassen zu versuchen), den Pfandgegenstand oder die Fondsanteile zur Rückzahlung zu bringen, zu übertragen, ihre Auslieferung zu verlangen oder anderweitig darüber zu verfügen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, alle seine Rechte bezüglich des Pfandgegenstandes zu wahren und alle Massnahmen zu ergreifen, um seinen Wert zu bewahren, und wird die Depotbank oder eine Drittverwahrungsstelle veranlassen, nach ihren Möglichkeiten dieser Verpflichtung nachzukommen und solche Massnahmen zu ergreifen. Die Darlehensgeberin wird hiermit ausdrücklich ermächtigt, ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Massnahmen auf die Gefahr und auf Kosten des Darlehensnehmers zu ergreifen, soweit dies zum Schutz und zur Erhaltung ihrer Sicherheit und des Wertes des Pfandgegenstandes notwendig oder wünschbar ist, oder in Übereinstimmung mit §6(5) die Abgetretenen Ansprüche einzuziehen. Der Darlehensnehmer verzichtet auf jegliche Ansprüche gegen die Darlehensgeberin aufgrund der Vornahme oder Unterlassung solcher Massnahmen.

§ 6 - SICHERHEITEN (WO DIE DEPOTBANK DES DARLEHENSNEHMERS FONDSANTEILE AUF IHREN NAMEN BEANTRAGT)

5. **Vollstreckung und Verwertungsrecht.** Sobald die Gesicherten Ansprüche fällig sind oder wenn der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag nicht nachkommt, ist die Darlehensgeberin berechtigt, den Pfandgegenstand und in der Folge die Fondsanteile zu verwerten und die Abgetretenen Ansprüche zu ihren Gunsten einzuziehen. Die Verwertung des Pfandgegenstandes und der Fondsanteile kann in jeglicher Weise geschehen, insbesondere durch Verkauf mit oder ohne öffentliche Ausschreibung, durch die Veranlassung einer Übertragung der Fondsanteile auf die Darlehensgeberin im Hinblick auf die Verwertung oder Rückzahlung, oder durch die Rückzahlung der Fondsanteile und Einziehung der Erträge, ohne dass die Darlehensgeberin gemäss dem Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz oder einem anderen Gerichts- oder Vollstreckungsverfahren vorgehen müsste. Sie muss dem Darlehensnehmer die Verwertung des Pfandgegenstandes anzeigen, soweit das Gesetz dies verlangt. Die Darlehensgeberin entscheidet nach ihrem Ermessen, auf welche Ansprüche und in welcher Reihenfolge die Erträge angerechnet werden.
6. **Freigabe.** Nach Befriedigung aller Gesicherten Ansprüche wird die Darlehensgeberin den Pfandgegenstand aus dem Pfandrecht entlassen, die Abgetretenen Ansprüche zurückübertragen und der Depotbank allfällige Verwertungserträge, die nicht zur Befriedigung Gesicherter Ansprüche verwendet wurden, erstatten.
7. **Bevollmächtigung.** Der Darlehensnehmer ermächtigt und bevollmächtigt unwiderruflich, je einzeln, die Darlehensgeberin und jeden Zeichnungsberechtigten der Darlehensgeberin im relevanten Zeitpunkt, jegliche Schriftstücke zu unterzeichnen (sei es im Namen des Darlehensnehmers, der Darlehensgeberin oder des Bevollmächtigten) und alles zu tun, was der Darlehensnehmer gemäss diesem Vertrag zu tun verpflichtet ist oder was nach Meinung der Darlehensgeberin notwendig oder wünschbar ist im Zusammenhang mit diesem Vertrag, dem Pfandgegenstand, den Abgetretenen Ansprüchen, dem Schutz und der Perfektionierung der Sicherheit der Darlehensgeberin oder der Ausübung der Rechte, Befugnisse und Rechtsbehelfe der Darlehensgeberin, einschliesslich der Veranlassung einer Rückzahlung der Fondsanteile am Endfälligkeitstag gemäss dem Anhang und der Unterzeichnung von Vereinbarungen, die nach der allein massgeblichen Meinung der Darlehensgeberin erforderlich sind, um die Sicherheit der Darlehensgeberin gemäss diesem Vertrag zu schützen oder zu perfektionieren.

Insbesondere (jedoch ohne Einschränkung des Vorstehenden) stimmt der Darlehensnehmer zu, dass die Darlehensgeberin mit der Depotbank eine Vereinbarung sowohl im Namen des Darlehensnehmers wie auch in ihrem eigenen Namen abschliesst, worin:

- (a) der Darlehensnehmer und die Depotbank unwiderruflich vereinbaren, dass die Depotbank die Weisungen der Darlehensgeberin bezüglich des Pfandgegenstandes ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des Darlehensnehmers ausführen wird und den Pfandgegenstand ohne die Zustimmung der Darlehensgeberin nicht übertragen oder anderweitig darüber verfügen wird;
- (b) der Darlehensnehmer die Depotbank von den Wirkungen dieses Vertrages unterrichtet;
- (c) die Darlehensgeberin und die Depotbank sich auf den Vorrang des Pfandrechtes gegenüber anderen Sicherungsrechten einigen, die der Depotbank zustehen;
- (d) der Darlehensnehmer die Darlehensgeberin ermächtigt, von der Depotbank Informationen im erforderlichen Umfang einzuholen, um ihre Rechte und Interessen als Darlehensgeberin und Gesicherte Gläubigerin zu errichten, festzustellen, zu überwachen, zu wahren und zu vollstrecken, und die Depotbank im dazu erforderlichen Umfang von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer zur Wahrung des Bankgeheimnisses, Datenschutzes oder anderer Vertraulichkeitspflichten entbindet;
- (e) die Depotbank eine Zahlungsanweisung wie in §6(3) beschrieben erteilt (oder ihre Erteilung veranlasst).

§ 7 - KÜNDIGUNG; VORZEITIGE FÄLLIGKEIT

1. **Kündigungsgründe.** Die Darlehensgeberin ist berechtigt, das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und dessen sofortige Rückzahlung und den Ersatz von Kosten zu verlangen, falls:
 - (a) der Darlehensnehmer einer Zahlungspflicht aus diesem Vertrag bei Fälligkeit nicht nachkommt, oder eine andere Pflicht unter diesem Vertrag oder eine gesetzliche Pflicht verletzt; oder
 - (b) der Darlehensnehmer oder der eingetragene Eigentümer der Fondsanteile seine Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder seine Zahlungen einstellt; oder
 - (c) der Darlehensnehmer stirbt, handlungsunfähig wird oder für ihn ein Vormund oder ein anderer gerichtlich bestellter Vertreter oder Beistand eingesetzt wird; oder
 - (d) wesentliche Angaben in diesem Vertrag oder in einer Selbstauskunft des Darlehensnehmers nicht zutreffend sind; oder

- (e) in der Schweiz ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer der Darlehensnehmer daran gehindert wird, seine Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag zu beachten und zu erfüllen; oder
- (f) die Geltung oder die Perfektionierung der Sicherheit der Darlehensgeberin aufgrund des Pfandrechts gemäss §5(2)(a) bzw. §6(2)(a), der Sicherungsabtretung gemäss §5(2)(b) bzw. §6(2)(b) und der Zahlungsanweisung gemäss §5(3) bzw. §6(3) vom Darlehensnehmer, vom eingetragenen Eigentümer der Fondsanteile oder von einer Drittperson in Frage gestellt wird; oder
- (g) die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag aufgrund des Pfandrechts gemäss §5(2)(a) bzw. §6(2)(a), der Sicherungsabtretung gemäss §5(2)(b) bzw. §6(2)(b) und der Zahlungsanweisung gemäss §5(3) bzw. §6(3) nicht mehr ausreichend besichert sind; oder
- (h) der Darlehensnehmer oder der eingetragene Eigentümer der Fondsanteile versucht, über die Fondsanteile oder einen anderen Teil des Pfandgegenstandes oder der Abgetretenen Ansprüche entgegen §5(4) bzw. §6(4) zu verfügen, oder versucht, die Zahlungsanweisung gemäss §5(3) bzw. §6(3) zu widerrufen; oder
- (i) eine Gesetzesänderung, oder eine Änderung in der Auslegung eines Gesetzes, den wirtschaftlichen Vorteil der Darlehensgeberin oder des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag beeinträchtigt; oder
- (j) Rechtswidrigkeit eintritt; "Rechtswidrigkeit" gilt als eingetreten, falls zu irgendeinem Zeitpunkt die Durchsetzung von Rechten einer Partei oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages oder die Innehabung der Fondsanteile rechtswidrig oder sonstwie undurchsetzbar ist oder wird, entweder unter dem Recht, das für diesen Vertrag gilt, dem Recht des Staates, in dem der Darlehensnehmer dann ansässig ist, oder einem anderen Recht, dass auf die Darlehensgeberin Anwendung findet; oder
- (k) der Fonds den Auftrag an eine Gesellschaft der Macquarie-Gruppe als Verwalterin oder Verwahrungsstelle des Fonds kündigt oder Anweisung gibt, dass eine Entscheidung der Verwalterin des Fonds zurückzunehmen ist; oder
- (l) eine Generalversammlung zur Verhandlung eines Antrags zur Änderung der Aktionärsrechte, zur Absetzung einer Gesellschaft der Macquarie-Gruppe als Verwalter des Fonds oder zur Sachausschüttung des Vermögens des Fonds einberufen wird.

2. **Vorzeitige Fälligkeit ohne Kündigung.** Die Ansprüche der Darlehensgeberin gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag werden in folgenden Fällen vorzeitig fällig, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf:
 - (a) mit Ablauf des Tages, der der Stellung eines Antrages durch den Darlehensnehmer oder den eingetragenen Eigentümer der Fondsanteile auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen vorausgeht; oder
 - (b) mit der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder des eingetragenen Eigentümers der Fondsanteile (oder über einen Teil dieses Vermögens) durch einen Gläubiger.

§ 8 - ZUSICHERUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS

Der Darlehensnehmer sichert zu, dass:

- (a) alle Informationen, die er in Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, richtig und vollständig sind; und
- (b) er verfügt über die notwendige Handlungsfähigkeit, Ermächtigung und Befugnis, um diesen Vertrag abzuschliessen; und
- (c) sofern die Fondsanteile auf den Namen des Darlehensnehmers eingetragen werden, er nach dem Erwerb alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Fondsanteile sein wird, frei von allen Sicherungsrechten, Belastungen und Rechten jedweder Art, mit Ausnahme des Pfandrechts zugunsten der Darlehensgeberin gemäss §5(2)(a), der Sicherungsabtretung gemäss §5(2)(b) und der Zahlungsanweisung gemäss §5(3) zugunsten der Darlehensgeberin sowie allfälliger Rechte, die der Darlehensgeberin schriftlich angezeigt wurden und denen die Darlehensgeberin gegenüber dem Darlehensnehmer schriftlich zugestimmt hat; und
- (d) sofern die Fondsanteile auf den Namen der Depotbank eingetragen werden, er nach dem Erwerb alleiniger wirtschaftlich Berechtigter der Fondsanteile sein wird, frei von allen Sicherungsrechten, Belastungen und Rechten jedweder Art, mit Ausnahme des Pfandrechts zugunsten der Darlehensgeberin gemäss §6(2)(a), der Sicherungsabtretung gemäss §6(2)(b) und der Zahlungsanweisung gemäss §6(3) zugunsten der Darlehensgeberin sowie allfälliger Rechte, die der Darlehensgeberin schriftlich angezeigt wurden und denen die Darlehensgeberin gegenüber dem Darlehensnehmer schriftlich zugestimmt hat; und
- (e) er hat das volle Recht über die Abgetretenen Ansprüche frei von allen Sicherungsrechten, Belastungen und Rechten jedweder Art, mit Ausnahme derjenigen der Depotbank oder der Fonds; und
- (f) kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn gestellt oder angedroht wurde, seine finanzielle Lage geordnet ist und keine irgendwie gearteten Gründe bestehen oder wahrscheinlich eintreten werden, die zu seiner

§ 8 - ZUSICHERUNGEN DES DARLEHENSNEHMERS

Insolvenz nach einem Insolvenz- oder Konkursrecht, dass auf ihn Anwendung finden kann, führen kann; und

- (g) er diesen Vertrag nicht in der Eigenschaft als Treuhänder oder trustee abschliesst; und
- (h) er nicht in Australien oder dem Vereinigten Königreich für Steuer- oder andere Zwecke gewöhnlich ansässig ist.

§ 9 - MITTEILUNGEN, ZAHLUNGSG, GELDWÄSCHEREIVORSCHRIFTEN

1. Mitteilungen des Darlehensnehmers. Alle das Darlehen betreffenden Mitteilungen des Darlehensnehmers erfolgen durch Brief oder Telefax in der deutschen oder englischen Sprache an die Darlehensgeberin unter der folgenden Anschrift:

c/o Macquarie Bank International Limited,
Niederlassung Deutschland
Promenadeplatz 8
80333 München
DEUTSCHLAND
Fax: + (49 89) 290 5320.

Alle das Darlehen betreffenden Mitteilungen des Darlehensnehmers gelten nur dann als gültig erfolgt, wenn sie an der obengenannten Adresse tatsächlich eingehen.

2. Mitteilungen der Darlehensgeberin. Alle das Darlehen betreffenden Mitteilungen der Darlehensgeberin gelten als gültig erfolgt, wenn sie durch Brief oder Telefax in der deutschen oder englischen Sprache an den Darlehensnehmer (mit Kopie an den Berater des Darlehensnehmers, sofern so vorgesehen) an die im Anhang genannte Adresse des Darlehensnehmers gesandt wurden. Jeglicher Schaden, der sich aus dem Gebrauch der Post, des Telefax oder anderer Mittel der Telekommunikation ergibt, insbesondere aufgrund von Verlusten, Verspätungen oder Missverständnissen, ist vom Darlehensnehmer zu tragen, sofern nicht die Darlehensgeberin mit Absicht oder grober Fahrlässigkeit gehandelt hat.
3. Prüfung von Unterschriften. Die Darlehensgeberin ist berechtigt, sich auf die Unterschrift des Darlehensnehmers zu verlassen, die auf dem ausgefüllten Antragsformular erscheint, ungeachtet von Eintragungen im schweizerischen Handelsregister (oder entsprechenden öffentlichen Registern im Ausland) oder anderen Bekanntmachungen. Die Darlehensgeberin kann schriftliche oder mündliche Weisungen vom Darlehensnehmer oder seinen Vertretern entgegennehmen. Der Darlehensnehmer trägt alle Folgen, einschliesslich von Schäden, aus solchen Weisungen, und die Darlehensgeberin trifft diesbezüglich keine Verantwortung.
4. Erklärungen gemäss Geldwäschereivorschriften. Der Darlehensnehmer erklärt, für eigene Rechnung zu handeln. Unbeschadet anderer Verpflichtungen oder Zusicherungen gemäss diesem Vertrag verpflichtet sich der Darlehensnehmer, eine Änderung im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der Darlehensgeberin unverzüglich und nach Möglichkeit schriftlich mitzuteilen (einschliesslich Namen und Anschrift).

§ 10 - INFORMATIONEN

1. Informationen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Darlehensgeberin solche finanziellen oder anderen Informationen bezüglich des Darlehensnehmers zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Darlehensgeberin sämtlichen für sie geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen Genüge tun kann.
2. Bankgeheimnis und Datenschutz. Dem Darlehensnehmer ist bewusst, dass er ein Vertragsverhältnis mit einer Gesellschaft eingeht, die nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis untersteht, und dass er nicht den Schutz von Artikel 47 des Schweizerischen Bankengesetzes genießt. Er nimmt zudem zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag Personendaten ins Ausland übertragen werden, einschliesslich von Bekanntgaben von Personendaten an den Fonds, an Personen, die dem Fonds Dienstleistungen erbringen, oder an Vertreter des Fonds.

Der Darlehensnehmer ermächtigt die Darlehensgeberin zudem, vom Emittenten der Aktien und von jedem Finanzinstitut, das in irgendeiner Eigenschaft im Auftrag des Emittenten tätig ist, Informationen einzuholen, und entbindet den Emittenten der Aktien und jedes derartige Finanzinstitut im dazu erforderlichen Umfang von jeglicher Verpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer zur Wahrung des Bankgeheimnisses, Datenschutzes oder anderer Vertraulichkeitspflichten.

§ 11 - ÜBRIGES

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben dessen übrige Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine andere, wirksame und durchführbare Bestimmung, welche die Parteien vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmung bedacht hätten, und welche den Absichten der Parteien im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Die vorstehende Bestimmung findet entsprechend Anwendung, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (wobei die Übermittlung durch Telekommunikation nicht genügt), soweit das Gesetz kein strengeres Formerfordernis vorschreibt. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 12 - ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Anwendbares Recht. Auf diesen Vertrag und alle darin vereinbarten oder vorausgesetzten Rechte und Ansprüche jeder Art, einschliesslich des Pfandrechtes, der Sicherungsabtretung und der Zahlungsanweisung, findet **schweizerisches Recht** Anwendung.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand. Erfüllungsort sowie Betreibungsort, letzteres nur für Darlehensnehmer mit ausländischem Wohnsitz, ist Zürich. **Die Gerichte in Zürich sind ausschliesslich zuständig** für alle Klagen und anderen rechtlichen Verfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Darlehen ergeben. Die Darlehensgeberin bleibt jedoch berechtigt, vor anderen zuständigen Gerichten oder Behörden vorzugehen.

ANHANG - VON DER DARLEHENSGEBERIN UNTER VERWENDUNG DER ANGABEN IM ANTRAGSFORMULAR AUSZUFÜLLEN**Darlehensnehmer**

[Name des Darlehensnehmers]

Adresse des Darlehensnehmers

[Adresse des Darlehensnehmers]

Berater des Darlehensnehmers

[Name des Beraters des Darlehensnehmers]

Adresse des Beraters des Darlehensnehmers

[Adresse des Beraters des Darlehensnehmers]

Währung

[Währung]

Darlehensbetrag

[Darlehensbetrag]

Auszahlungstag

[Datum der Auszahlung des Darlehens]

Zinssatz

[Zinssatz des Darlehens] % p.a.

Endfälligkeitstag

[Endfälligkeitstag des Darlehens]

Fonds

MQ KINETIC SPC - [Name] Fund within the KINETIC Segregated Portfolio

Anteilshaber

[Name des Anteilshabers / der Depotbank]





UNTERSCHRIFTENSEITE

UNTERZEICHNUNG DURCH DARLEHENSNEHMER

Der Darlehensnehmer ist mit den Darlehens- und Sicherheitsbedingungen einverstanden und erklärt seinen Willen, dadurch gebunden zu sein. Dies gilt insbesondere auch für die Bevollmächtigung zum Abschluss weiterer Vereinbarungen in seinem Namen gemäss §5(7) bzw. §6(7), für die Entbindung der Depotbank vom Bankgeheimnis gemäss §5(7)(d) bzw. §6(7)(d) sowie für die Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung gemäss §12.

Unterschrift des Darlehensnehmers

Name des Darlehensnehmers

UNTERZEICHNUNG DURCH DARLEHENSGEBERIN (HANDELND DURCH IHRE BEVOLLMÄCHTIGTEN)

Unterschrift des Bevollmächtigten der Darlehensgeberin

Unterschrift des Bevollmächtigten der Darlehensgeberin

Name des Bevollmächtigten der Darlehensgeberin

Name des Bevollmächtigten der Darlehensgeberin

Datum des Vertrags (TT-MM-JJJJ)

